

Staatsanzeiger



Fürstentum Lippe

für

das

Nr. 147

Freitag, den 14. Dezember

1917

Inhalt: Verordnung über Kleie aus Getreide. S. 1265. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide. S. 1267. — Ausführungsanweisung des Fürstlichen Staatsministeriums zur Verordnung über Kleie aus Getreide. S. 1269. — Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. S. 1269. — Ausführungsanweisung des Fürstlichen Staatsministeriums zur Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. S. 1270. — Verordnung über den Verkehr mit Rüben. S. 1272.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 183, S. 941).

(Nr. 6088) Verordnung

über Kleie aus Getreide. Vom 18. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen ufw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Übernahme der Kleie, die gemäß § 55 Absf. 2 und 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) von der Reichsgetreidestelle, den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen ist. Er setzt die Preise fest, zu denen diese Stelle die Kleie übernehmen und an die für die Verteilung der Kleie zuständigen Stellen (Verteilungsstellen) abgeben darf.

§ 2

Kommunalverbände dürfen die ihnen nach § 55 Absf. 1 der Reichsgetreideordnung

zustehende Kleie nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirkes abgeben. Die Verbraucher dürfen die Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Die Landesfuttermittelstellen oder wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden setzen die Preise fest, zu denen die Kommunalverbände die Kleie abgeben dürfen.

Die Kommunalverbände können sich bei der Abgabe der Kleie der Vermittlung von Händlern bedienen und diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die sich innerhalb der nach Absf. 2 festgesetzten Preise zu halten haben, und sonstiger Bedingungen vorschreiben.

§ 3

Selbstversorger dürfen die ihnen nach § 55 Absf. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Wollen sie die Kleie veräußern, so haben sie sie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Reichskanzler setzt den Übernahmepreis fest und erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Übernahme.

§ 4

Wer Kleie, die nicht auf Grund des § 55 Absf. 1 der Reichsgetreideordnung von dem

Kommunalverband oder dem Selbstversorger zurückverlangt ist, oder Kleie, die nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung in Verkehr gebracht ist, veräußern will, hat sie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Reichskanzler setzt den Übernahmepreis fest und erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Übernahme.

Für die aus dem Ausland und aus dem besetzten Gebiet eingeführte Kleie gilt § 78 der Reichsgetreideordnung.

§ 5

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme der Kleie gemäß §§ 1, 3, § 4 Abs. 1 durch die vom Reichskanzler bestimmte Stelle ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist an die vom Reichskanzler festgesetzten Preisgrenzen gebunden. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die vom Reichskanzler bestimmte Stelle vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 6

Erfolgt in den Fällen der §§ 3, 4 Abs. 1 die Überlassung der Kleie nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 7

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die von ihr übernommene Kleie nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle abzugeben.

§ 8

Für die Abgabe der Kleie aus Brot-

getreide an die Kommunalverbände gelten folgende Grundsätze:

- a) Jeder Kommunalverband erhält soviel Kleie, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht.
- b) Von der verbleibenden Kleie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis der abzuliefernden Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfsanteil übersteigen, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt.
- c) Von der Kleie, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Kleie abgezogen, die dem Kommunalverband und den in seinem Bezirke wohnenden Selbstversorgern nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung aus dem von ihnen zum Ausmahlen zugewiesenen Brotgetreide zusteht; der Berechnung dieser Kleiemenge ist der nach § 17 Abs. 1 g der Reichsgetreideordnung für das Ausmahlen vorgeschriebene Mindestsatz zugrunde zu legen.

Die näheren Anordnungen trifft die Reichsfuttermittelstelle; sie kann für besondere Zwecke eine von ihr bestimmte Menge Kleie bei der Verteilung nach Abs. 1 b zurückbehalten.

Die Landesfuttermittelstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden, können die Verteilung abweichend von den Grundsätzen des Abs. 1 vornehmen.

§ 9

Die Verteilungsstellen (§ 1 Satz 2) dürfen die Kleie nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirkes abgeben. Die Verbraucher dürfen die Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Die Landeszentralbehörden setzen die Zuschläge fest, die von den Verteilungsstellen und, wenn sie sich bei der Abgabe der Vermittlung der Kommunalverbände bedienen, von diesen berechnet werden dürfen.

Die Verteilungsstellen können sich bei der Abgabe der Kleie auch der Vermittlung von Händlern bedienen und diesen die Einhaltung

bestimmter Preise, die die vom Reichskanzler festgesetzten Preise einschließlich der Zuschläge (Abs. 2) nicht überschreiten dürfen, und sonstiger Bedingungen vorschreiben.

§ 10

Kleie darf, außer zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder durch die Landesfuttermittelstellen mit anderen Stoffen vermischt werden.

§ 11

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler zu erlassen sind.

Sie können vorschreiben, daß Kommunalverbände die ihnen nach §§ 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie abweichend von der Vorschrift im § 2 abzugeben haben.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.
2. wer den ihm nach § 3 Abs. 2, 3, § 4 Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
3. wer Kleie ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung mit anderen Stoffen vermischt,
4. wer den auf Grund des § 11 Abs. 1 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über das

Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) außer Kraft.

Mit der Festsetzung der Preise nach § 1 Satz 2 tritt die Bekanntmachung über Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 12) außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 196, S. 1001).

(Nr. 6119) Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über Kleie aus Getreide.

Vom 1. November 1917.

Auf Grund des § 55 Abs. 2, 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird bestimmt:

§ 1

Als die Stelle, zu deren Verfügung die Kleie nach § 55 Abs. 2, 3 der Reichsgetreideordnung und §§ 3, 4 der Verordnung über Kleie aus Getreide zu stellen ist, wird die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin bestimmt.

§ 2

Die Bezugsvereinigung hat alle zu ihrer Verfügung gestellte Kleie aus Getreide gegen Zahlung eines angemessenen Preises zu übernehmen.

Der Preis darf einhundertdreißig Mark für die Tonne (1000 Kilogramm) nicht übersteigen.

Bei zu Mehl verarbeitetem Getreide gilt als Kleie die gesamte Ausbeute, die nicht als backfähiges Mehl abzuliefern ist, mit Ausnahme der Spitz- und Schälkleie. Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

Bei Gerstenkleie gilt der im Abs. 2 festgesetzte Preis nur für Ware mit einem Rohfasergehalt von höchstens 15 vom Hundert, für jeden weiteren Hundertteil mehr an Rohfaser ermäßigt sich der Preis um eine Mark fünfundsiebzig Pfennig für die Tonne; übersteigt der Rohfasergehalt 25 vom Hundert, so gilt die Ware als Gerstenspelzen.

Bei Haferkleie gilt der im Abs. 2 festgesetzte Preis nur für Ware mit einem Rohfasergehalt von höchstens 20 vom Hundert; für jeden weiteren Hundertteil mehr an Rohfaser ermäßigt sich der Preis um eine Mark fünfundsiebzig Pfennig für die Tonne; übersteigt der Rohfasergehalt 30 vom Hundert, so gilt die Ware als Haferpelzen.

Der Lieferungspflichtige hat den Rohfasergehalt der Gersten- und Haferkleie durch Vorlegung einer Analyse der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt seines Bezirkes oder der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung, Berlin, Seestraße 11, und durch Bescheinigung über die ordnungsmäßige Probenahme nachzuweisen.

Die Probenahme hat durch vereidigte Probenehmer, oder, falls solche am Verladeorte nicht vorhanden sind, durch zwei Unparteiische zu erfolgen.

Der Preis gilt für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation nach Wahl der Bezugsvereinigung. Wird die Kleie in Säcken geliefert, so ist für den Preis das Bruttogewicht maßgebend, gleichviel, ob die Lieferung einschließlich Sack oder in eingesandten Säcken erfolgt.

§ 3

Das nach § 5 der Verordnung über Kleie aus Getreide bestellte Schiedsgericht bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 4

Die Kleie ist nach Wahl der Bezugsvereinigung in loser Schüttung oder einschließlich Sack oder in eingesandten Säcken zu versenden. Die Verwendung von geklebten Papiersäcken ist nur mit Einwilligung der Bezugs-

vereinigung zulässig. Der Lieferungspflichtige hat die Sackbänder zu stellen.

Bei Lieferung einschließlich Sack darf der Sackpreis nicht mehr als 3 Mark für den Doppelzentner betragen, soweit gebrauchte Gewebesäcke benutzt werden. Für andere Säcke bestimmt die Reichsfuttermittelstelle den Preis.

Die Sackpreise schließen die Vergütung für die Sackbänder mit ein. Bei Lieferung in eingesandten Säcken darf der Lieferungspflichtige für die Sackbänder 5 Pfennig auf den Doppelzentner Kleie berechnen.

§ 5

Der Übernahmepreis ist von der Bezugsvereinigung spätestens 14 Tage nach Verladung der Kleie zu zahlen. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an welchem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

Soweit die Beträge nicht binnen 15 Tagen vom Tage der Verladung gezahlt sind, dürfen bis zu 1 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbanklombardsatz zugeschlagen werden.

§ 6

Der Preis, zu dem die Kleie von der Bezugsvereinigung abzugeben ist, darf bei Lieferung in loser Schüttung vierzehn Mark sieben Pfennig für den Doppelzentner nicht übersteigen; er gilt für Lieferung frei jeder deutschen Eisenbahnstation; § 2 Abs. 4, 5 findet entsprechende Anwendung. Bei Lieferung einschließlich Sack oder in eingesandten Säcken dürfen außerdem die im § 4 Abs. 2, 3 festgesetzten Beträge berechnet werden.

Bei Lieferungen in Ladungen unter 200 Zentner erhöht sich der Abgabepreis um die Steigerung des Frachtsatzes. Wird die Kleie in Säcken geliefert, so gelten die Preise für Bruttogewicht, gleichviel, ob die Lieferung einschließlich Sack oder in eingesandten Leihsäcken erfolgt.

§ 7

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 941, Staatsanzeiger Seite 1265).

Vom 11. Dezember 1917.

I.

Als Schiedsgericht im Sinne des § 5 Abs. 2 der vorerwähnten Verordnung wird das durch die Allgemeine Verfügung vom 15. Dezember 1916 (Amtsblatt S. 1224) zur Ausführung der Bekanntmachung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge vom 11. November 1915, eingesetzte Schiedsgericht bestellt.

II.

Die Landesfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung (Lippische Wirtschaftsgemeinschaft), darf bei der Abgabe von Kleie Zuschläge bis zu 5 M für die Tonne erheben. Dieser Zuschlag gilt auch bei Abgabe seitens der von der L. W. G. etwa eingesetzten Unterverteilungsstellen, sodaß bei sämtlichen Abgaben an die Verbraucher der Betrag von 5 M bei der Zuschlagserhebung nicht überschritten werden darf.

III.

Die Regierung als Landesfuttermittelstelle (Verwaltungsabteilung) wird ermächtigt, dem Kommunalverbande vorzuschreiben, daß dieser die ihm nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 zustehende Kleie abweichend von der Vorschrift im § 2 abzugeben hat.

IV.

Die in der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinigten Stadt- und Amtsgemeinden des Fürstentums gelten als Kommunalverband im Sinne der Verordnung.

Detmold, den 11. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium

R. Nr. 9318.

Fehr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 209, S. 1082).

Verordnung

über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

Vom 24. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird bestimmt:

§ 1

Die Besitzer von Vorräten, die gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) beschlagnahmt sind, haben die Vorräte bis zum 28. Februar 1918 einschließlich auszudreschen und, jeweils im unmittelbaren Anschluß an den Ausdruck, spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt abzuliefern, soweit sie nicht gemäß § 4 zurückbehalten werden dürfen. Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

Die Landeszentralbehörden haben, soweit es die Umstände gestatten, die Beendigung des Ausdruckes und der Ablieferung bis zu einem früheren Zeitpunkt anzuordnen.

§ 5, § 21 Abs. 2 der Reichsgetreideordnung finden Anwendung.

§ 2

Die nach den Verordnungen über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) / 27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 975) und über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 653) / 21. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) für den Verkauf durch den Erzeuger geltenden Höchstpreise mit Ausnahme der Höchstpreise für Saatgut ermäßigen sich vom 1. März 1918 ab um je hundert Mark für die Tonne.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit die rechtzeitige Ablieferung ohne Verschulden des Besitzers unterbleiben ist. Über Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der höheren

Verwaltungsbehörde steht der Reichsgetreidestelle die Beschwerde an den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zu.

§ 3

Unmittelbar nach Beendigung des Ausdrusches findet eine Feststellung sämtlicher beschlagnahmter Vorräte durch zu diesem Zwecke in den Kommunalverbänden zu bildenden Ausschüsse statt. Die Feststellung muß spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, 2 beendet sein.

§ 4

Auf Grund der Feststellung und im unmittelbaren Anschluß an sie werden die Vorräte zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie sich befinden, in Anspruch genommen. Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossen die Mengen, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs nach den bestehenden Vorschriften verwenden darf

- a) zur Ernährung der Selbstversorger,
- b) zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes,
- c) zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke.

Außerdem bleiben von der Inanspruchnahme ausgeschlossen das anerkannte Saatgut und sonstiges Saatgut, soweit der Unternehmer zur Veräußerung dieses Saatguts berechtigt ist (§ 8, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September und 27. Oktober 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 609, 863, 975 —, sowie die von der Reichsgetreidestelle zur Verarbeitung aus der eigenen Ernte des Unternehmers freigegebenen Getreidemengen.

§ 5

Die nach § 4 in Anspruch genommenen Vorräte gehen mit der Aussonderung durch den Ausschuß in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dessen Bezirk sie sich befinden. Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Übernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 6

Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, sind gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen zu erklären.

§ 7

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Von den Vorschriften im § 1 kann auch die Reichsgetreidestelle (Verwaltungsabteilung) Ausnahmen zulassen.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Ausführungsanweisung.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 wird folgendes bestimmt:

1. Ausbruch und Ablieferung.

1. Der Ausbruch von Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer sowie von Gemengen dieser Fruchtarten muß vollendet sein: spätestens am 5. Januar 1918, wenn die Getreideanbaufläche des Besitzers unter 60 Scheffelsaat beträgt, spätestens am 15. Januar 1918, wenn die Getreideanbaufläche 60 Scheffelsaat und darüber beträgt. Als Getreideanbaufläche in diesem Sinne gilt die Gesamtanbaufläche aller dieser Getreidearten zusammen, nicht die der einzelnen Sorten.

Für Hülsenfrüchte, (Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art, Pelusken, Bohnen,

einschließlich Ackerbohnen, Linen, Wicken, Buchweizen und Hirse einschließlich Gemenge dieser Hülsenfrüchte) ist der Ausdruck ohne Rücksicht auf die Größe der Anbaufläche bis zum 1. Februar 1918 zu vollenden.

2. Über die erdrockenen Mengen an Getreide und Hülsenfrüchten ist unverzüglich dem Ortsvertreter der L. W. G. nach den von der letzteren zu erlassenden Bestimmungen Anzeige zu erstatten.

3. Alle den Bedarfsanteil des Besitzers übersteigenden Vorräte sind spätestens eine Woche nach dem Ausdruck an die Kommissionäre der L. W. G. zur Ablieferung zu bringen.

4. Die L. W. G. ist berechtigt, in besonders dringlichen Fällen Ausnahmen von diesen Fristbestimmungen (1—3) zuzulassen, jedoch nicht über den 28. Februar 1918 hinaus. Die für Getreide, Hirse und Hülsenfrüchte dem Erzeuger zu zahlenden Preise ermäßigen sich gemäß § 2 der Verordnung vom 1. März 1918 ab um je 100 *M* für die Tonne. Diese Vorschrift findet nur dann keine Anwendung, wenn die rechtzeitige Ablieferung ohne Verschulden des Besitzers unterblieben ist. Behauptet ein Besitzer von Vorräten an Ausdruck und Ablieferung bis zum 28. Februar 1918 ohne sein Verschulden verhindert gewesen zu sein, so liegt ihm die Beweislast für die Richtigkeit dieser Behauptung ob.

Über Streitigkeiten entscheidet die Regierung als höhere Verwaltungsbehörde. Gegen ihre Entscheidung steht nur der Reichsgetreidestelle die Beschwerde zu.

5. Die Vorräte solcher Besitzer, die bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt nicht ausgedroschen und abgeliefert haben, sind gemäß § 45 der Reichsgetreideordnung sofort zu enteignen. In diesem Falle tritt die in § 45 Abs. 2 der Reichsgetreideordnung vorgesehene Preisminderung ein.

6. Etwaige weiter notwendige Anordnungen zur Ausführung dieser Vorschriften sind von der Regierung zu erlassen, soweit sie nicht oben (Ziffer 4) der L. W. G. übertragen sind.

II. Feststellung der Vorräte.

7. Gemäß § 3 der Verordnung hat unmittelbar nach Beendigung des Ausdruckes eine Feststellung der beschlagnahmten Vorräte durch dazu besonders zu bildende Ausschüsse (Feststellungsausschüsse) stattzufinden und sich zu beziehen auf sämtliche in § 1 der Reichsgetreideordnung bezeichneten Früchte nebst den daraus hergestellten Erzeugnissen (Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grüze, Flocken, Malz) und zwar nicht nur bei sämtlichen landwirtschaftlichen Betrieben, sondern auch bei allen anderen Besitzern von Futtergetreide in nennenswertem Umfange, insbesondere bei allen Pferdebesitzern ohne landwirtschaftlichen Betrieb. Die L. W. G. hat das Erforderliche gemäß näherer Bestimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 4. Dezember 1917 zu veranlassen.

8. Die Feststellungsausschüsse haben zu bestehen aus dem Ortsvertreter der L. W. G. und zwei aus anderen Gemeinden, in den Städten aus anderen Teilen des Stadtgebiets vom Verwaltungsamte oder Magistrat zu ernennenden unbeteiligten und zuverlässigen Personen. Die Mehrheit muß jedenfalls aus Personen bestehen, die nicht Brotgetreide-Selbstversorger sind. Die Aufgabe und Tätigkeit der Ausschüsse richtet sich nach den näheren Bestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 4. Dezember 1917. Die L. W. G. hat für ihre ausreichende Bekanntgabe an die Ausschüsse zu sorgen.

Die Feststellungsausschüsse sind vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts auf Grund des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) ermächtigt, jederzeit innerhalb ihres Aufgabekreises Auskunft zu verlangen.

Die L. W. G. hat bekannt zu geben, welche Mengen von der Inanspruchnahme ausgeschlossen bleiben.

9. Die durch die Feststellung verursachten Kosten, einschließlich der Entschädigungen der Ausschußmitglieder, fallen den Gemeinden (Städten, Amtsgemeinden) zur Last, soweit sie das Reich nicht ersetzt.

10. Die L. W. G. hat das Ergebnis der angeordneten Maßnahmen gemäß Anordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 4. Dezember 1917 zusammenzustellen und weiterzugeben.

11. Die Regierung hat die Ausführung dieser Anordnung zu überwachen und etwa noch erforderliche Anordnungen zu treffen.

Detmold, den 12. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium
J. B.

R. Nr. 9550.

Pustkuchen

Verordnung

über den Verkehr mit Rüben.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 (Reichsanzeiger Nr. 219) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

1. Im Fürstentum Lippe dürfen Kohlräben (Bodenkohlrabi, Steckrüben, Brucken) sowie Kunkelrüben und Stoppelrüben (dicke Rüben, Wasser-rüben, weiße Rüben) nur mit Genehmigung des Kriegswirtschaftsverbandes Lippischer Landwirte (R. W. B.) abgesetzt werden.

Auf Zuckerrüben bezieht sich diese Anordnung nicht. Das für Zuckerrüben bestehende Absatzverbot bleibt unberührt.

Die Verteilung der auf Grund dieser Verordnung erfassten Rüben auf die verarbeitenden Betriebe und den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückbehalten werden dürfen und wohin der Überschuß zu liefern ist.

2. Die Entscheidung über die Genehmigung zum Absatz erfolgt unter Berücksichtigung des Bedarfs der Bevölkerung für den Frischverbrauch und des Bedarfs der verarbeitenden Betriebe nach den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst für die genannten Gemüsearten aufgestellten Grundsätzen.

Soweit die Deckung des Bedarfs durch den

beabsichtigten Absatz gefährdet würde, muß die Genehmigung versagt werden.

Bei der Beförderung mit der Eisenbahn, mit Rahn, Wagen, Karre oder mit Tieren wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form nach Muster erteilt (Beförderungsschein).

Die Beförderungsscheine müssen die Angabe des Absenders und des Empfängers, Menge und Art des zu versendenden Gemüses sowie Ort und Zeit der Ausstellung enthalten und mit der Unterschrift des Ausstellers versehen sein. Die Beförderungsscheine werden vom R. W. B. oder in dessen Auftrage von den öffentlich bekannt zu gebenden Personen ausgestellt.

Für jeden Beförderungsschein ist vom Antragsteller eine Gebühr von 50 Pfg. an die Stelle zu entrichten, welche den Beförderungsschein ausgestellt hat. Der Antragsteller ist berechtigt, die Gebühr dem Empfänger der Ware in Rechnung zu stellen. Die Gültigkeitsdauer des Beförderungsscheins erstreckt sich auf 5 Tage höchstens.

Von dieser Absatzbeschränkung bleibt unberührt der unmittelbare Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 kg an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, sowie der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

Der Absatz der Rüben zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossene oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung von Beförderungsscheinen für solches Gemüse darf nicht verweigert werden.

3. Alle Besitzer solcher Rüben, für die diese Absatzbeschränkung getroffen ist, haben dem R. W. B. auf Erfordern Auskunft über die in ihrem Besitz vorhandenen und der jeweils zum Absatz bestimmten Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleibt zulässig.

4. Die Besitzer haben die zum Verkauf angemeldeten Rüben auf Verlangen des R. W. B. an diesen oder an die vom R. W. B. bestimmte Stelle käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis

zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall vom R. W. B. festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe im Streitfall ebenfalls der R. W. B. festsetzt.

In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der in § 2 Abs. 7 bezeichneten Art zu zahlen ist.

5. Das Eigentum an Rüben, über das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann durch den R. W. B. auf besonders bezeichnete Personen übertragen werden. Die Anordnung hat sich an den Besitzer zu richten.

Das Eigentum geht bei abgeernteten Rüben über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Ist das Gemüse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3.

April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt.

Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschrift der Ziffer 4 und 5 ergeben, entscheidet endgültig die Regierung.

7. Zuständige Behörde auf Grund des § 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 im Sinne des § 4 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 ist der Vorstand des R. W. B., höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der vorerwähnten Bekanntmachung sowie dieser Verordnung ist die Regierung.

8. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Detmold, den 11. Dezember 1917.

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

Im Auftrage

R. Nr. 9478.

Heldman

